

3. ReH..Mo - Symposium

Juristische Modellierung von Web 2.0 - Portalen

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann
MdBayVerfGH
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Sicherheits- und Internetrecht

9. November 2007



Forschungsstelle für Rechtsfragen der Hochschul- und Verwaltungsmodernisierung




Intranet: Deutsche Unternehmen verschlafen Web 2.0

07.11.07 Einer aktuellen Studie von CoreMedia und Berlecon zufolge interessieren sich deutsche Unternehmen zwar für Web-2.0-Techniken im Unternehmens-einsatz. Doch welches Potenzial Web 2.0 gerade im Intranet birgt, erschließt sich bislang nur den wenigsten. Diese Erfahrungen mussten auch Agenturen wie Creative Clicks oder Reality Bytes machen. Denn die meisten Unternehmen wissen von Web 2.0 nämlich bislang erst recht wenig.

Nur die wenigsten deutschen Unternehmen verstehen es, das Potenzial von Web-2.0-Anwendungen in ihrem Betrieb auch richtig auszunutzen. Zu diesem ermutigenden Ergebnis kommt die aktuelle Studie 'Enterprise 2.0 in Deutschland' von CMS-Anbieter CoreMedia und Marktforscher Berlecon für die 156 deutsche Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern befragt wurden. Demnach experimentieren zwar deutsche Unternehmen mit Web 2.0, verschlafen aber Chancen zur Effizienzsteigerung.

Laut der Studie setzen Unternehmen beispielsweise Anwendungen wie Wikis, Blogs oder Social Bookmarking kaum abteilungsübergreifend ein. Lediglich jedes zehnte Unternehmen bietet diese Techniken übergreifend an. Was Web 2.0 im Prinzip ad absurdum führt. Denn ohne unternehmensweite Vernetzung kann kein kollektives Wissen durch Enterprise-2.0-Anwendungen entstehen. "Unternehmen könnten bereits heute sehr viel stärker von Web 2.0 profitieren", mahnt Sören Stamer XING, CEO und Mit-Gründer von CoreMedia. "Es gibt aber leider nach wie vor viele Wissenslücken, die eine effiziente Nutzung von Informationen ausbremsen."

Die Studie zeigt zudem, dass Dienstleister noch viel Aufklärungsarbeit leisten müssen. Denn etwa die Hälfte der Fach-Verantwortlichen erkennt zwar die Relevanz von Web 2.0 für den Unternehmensalltag. Doch der konkrete Nutzen solcher Anwendungen ist für die meisten Firmen nach wie vor unklar. Diese Wissenslücke führt dann dazu, dass Informationstechnik in deutschen Unternehmen den veränderten Ansprüchen der Mitarbeiter an Kommunikation und Vernetzung nicht gerecht wird. Immerhin: Rund 90 Prozent der befragten Unternehmen sind sich bewusst, dass die Anforderungen an einen effizienten

**MULTIPLIЗИERTE ENERGIEEFFIZIENZ
MINIMIERTE KÜHLPROBLEME**

Informieren Sie sich über die umfassende Palette der Intel® Xeon® Quad-Core-Prozessoren für Server.

Es gibt noch viel zu tun

Viel Interesse, doch kaum fundiertes Wissen: Viele deutsche Unternehmen investieren nicht in Web 2.0, weil sich ihnen der konkrete Nutzen nicht erschließt. Damit sich an diesem Umstand etwas ändert, müssen jetzt die deutschen Interaktiv-Agenturen die Initiative ergreifen.


Weiterlesen

Dienstleister-Dossiers


Executive Summary

- Schnell im Biz: Wie nutzergenerierte Inhalte der Marke helfen
- Web-2.0-Features bei Nachrichtenportalen: Attraktion für junge Leser
- Game 3.0: Vom Spieler zum Spielmacher
- Shopping-Trend Individualisierung: Nächste Ausfahrt Mass Customization
- Retourenvermeidung im

ReH Mo

INHALT 

- I. Einleitung**
Geschäftsmodell web 2.0: IT-Compliance und IT-Governance
- II. web 2.0: Juristisches Abenteuerland**
Haftungsrisiken
- III. web 2.0: Neue Trends – neue rechtliche Bewertung?**
 - 1. Datenschutz vs. Community
 - 2. Ehreenschutz vs. Anonyme Bewertung
 - 3. Urheberschutz vs. Snipping
- IV. Ausblick**
Aspekte einer rechtskonformen web 2.0 Anwendung

 © Prof. Dr. Dirk Heckmann Folie Nr. 3/22

ReH Mo

I. Einleitung

➤ **IT-Compliance und IT-Governance**


Welche rechtlichen und strategischen Anforderungen gibt es für die öffentliche Verwaltung als


IT-Konsument

- IT-Beschaffung
- IT-Einsatz
 - Implementierung neuer IT
 - Nutzung vorhandener IT
 - eigene bzw. selbstgesteuerte IT
 - fremde bzw. fremdgesteuerte IT
- IT-Outsourcing

IT-Anbieter

- IT-Dienstleistung
- IT-Veräußerung
- IT-Entwicklung



 © Prof. Dr. Dirk Heckmann Folie Nr. 4/22

► Haftungsrisiken (§§ 7 ff. TMG)

aus Sicht des Portalbetreibers

für eigene Informationen
eigenes Verhalten

für fremde Informationen
 Verhalten Dritter



SPIEGEL ONLINE - 21. Juni 2007, 18:12
 URL: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,490006,00.html>

FOREN-HAFTUNG

Gnadenlose Richter gefährden Web 2.0 in Deutschland

Von Konrad Lischka

Wenn ein Webseiten-Betreiber in Deutschland vom falschen Gericht landet, haftet er für Schimpftiraden Unbekannter auf seiner Seite - egal, ob er sie übersehen oder sofort gelöscht hat. Veröffentlichung genügt. Deutschland ist ein Risikogebiet fürs Web 2.0.

Martin Geuß ist sich seiner Sache sicher: Er kann als Inhaber einer Internet-Seite ja wohl nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn dort irgendein Unbekannter über eine Firma schimpft. Wenn zum Beispiel jemand schreibt, die "Luftrettungs-Service-Vermittlungs GmbH" sei eine "Betrügerfirma", eine "Hubschrauber-Mafia", die angeblich schon einmal jemand verklagt habe.



Soll Geuß denn alle Kommentare in den Foren seiner privaten Seite vorab lesen, prüfen und gegebenenfalls löschen? Wer Unsinn schreibt, ist doch selbst dafür verantwortlich. Das sagt einem der gesunde Menschenverstand.

Das sagt aber nicht das Landgericht Hamburg. In einem aufsehenerregenden Urteil stellt es Ende April fest: Martin Geuß haftet für die unwahre Tatsachenbehauptung, die Luftrettungs-Firma sei schon mal verklagt worden. Er haftet, auch wenn er keine Kenntnis von dieser Äußerung hatte. Er haftet, auch wenn er sich diese Äußerung nicht zu eigen macht. Er haftet, weil irgendjemand diesen Unsinn auf seiner Internet-Seite hinterlassen hat. Störerhaftung heißt das - der deutsche Begriff lässt allen Mitmach-Portalen den Angstschweiß ausbrechen.

Mitmach-Portale: in Deutschland riskant

Denn dieses Urteil stellt die Funktionsweise sämtlicher Web-2.0-Angebote in Frage: Wo immer Nutzer Inhalte einstellen, muss der Plattformbetreiber Klagen befürchten. Störer kann nach deutscher Rechtsprechung jeder sein.

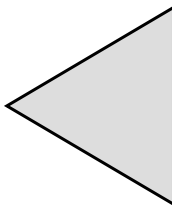
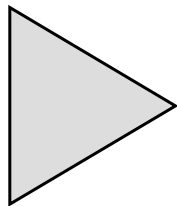
Jörg Heidrich, Justiziar des Heise-Verlags (verlegt Computer-Fachmagazine wie die 't, betreibt ein Forum mit etwa 200.000 neuen Kommentare pro Monat) beschreibt das Ausmaß gegenüber SPIEGEL ONLINE: "Dies gilt nicht nur für Foren und Blogs mit Kommentarfunktion oder die Wikipedia. Betroffen ist vielmehr der gesamte Bereich des sogenannten Web 2.0."

Klagen können teuer werden

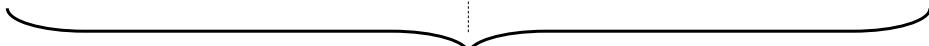
Fallstudie 1: Datenschutz vs. Community

● Das Dilemma

Datenvermeidung
Datensparsamkeit
informationelle
Selbstbestimmung
⇒ eher wenige Daten



Datenaustausch
Profilierung
Datenverarbeitung
durch Dritte
⇒ möglichst viele Daten

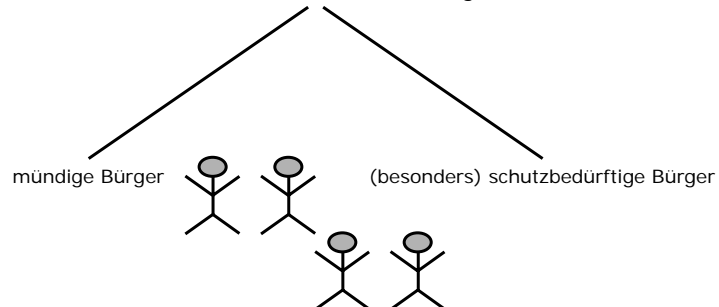


Auflösung durch „informierte Einwilligung“
Anforderungen ?

Fallstudie 1: Datenschutz vs. Community

● Die Grundsatzfrage:

Von welchem Leitbild soll man ausgehen?



III. Neue Trends – neue rechtliche Bewertung ?



Fallstudie 1: Datenschutz vs. Community

- Fallbeispiel: www.studivz.net



- Online-Netzwerk für Studierende
- Vorbild: angloamerikanische Plattform „Facebook“
- Online seit November 2005
- weltweit über 2 Mio. Mitglieder
- Funktionen: Profilerstellung, Gruppenbildung, Fotoalben, Suche, Foto-Tagging, Gruscheln . . .
- Am 03. Januar 2007 an den Holtzbrinck-Konzern verkauft (Kaufpreis „deutlich“ unter 100 Mio. Euro)



© Prof. Dr. Dirk Heckmann

Folie Nr. 9/22

III. Neue Trends – neue rechtliche Bewertung ?



STUDIVERZEICHNIS Privatsphäre

Deine Privatsphäre ist uns wichtig, deshalb kannst du hier ganz genau festlegen, wer deine Seite sehen darf und welche Informationen angezeigt werden.

Wer darf meine Seite sehen?

Alle die im Studiverzeichnis stehen (empfohlen)

Eingeschränkt

Alle Leute an meiner Hochschule, meine Freunde und deren Freunde

Meine Freunde und deren Freunde

Nur meine Freunde

Wer darf meine Kontaktdaten sehen?

Deine Kontaktdaten werden nur für deine Freunde sichtbar sein

Besuche Seiten von anderen Leuten

Unter "Besucher meiner Seite" kannst du sehen, welche Leute zuletzt deine Seite angesehen haben. Wenn du selbst anderen Studis nicht als Besucher angezeigt werden möchtest, kannst du das hier einstellen.

Ja, anzeigen. Ich habe nichts zu verbergen.

Nein, ich will nicht gesehen werden und bleibe lieber anonym.

Kennst du schon...? Einstellungen

Unter "Kennst du schon...?" werden allen Nutzern auf der Startseite nach dem Zufallsprinzip Profile von Studenten ihrer Uni angezeigt. Du kannst selber entscheiden, ob du dort mit Foto und Namen erscheinen möchtest, oder nicht.

Klar, ich will in "Kennst du schon...?" erscheinen.

Nein, lebst mich da raus.

Wer kann sehen, ob ich online bin?

Willst du, dass andere Nutzer sehen, ob du gerade in studivz eingeloggt bist?

Klar, jeder kann sehen, wenn ich online bin.

Nein, niemand soll meinen Status sehen können.



© Prof. Dr. Dirk Heckmann

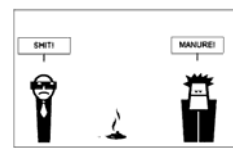
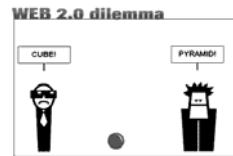
Folie Nr. 10/22

Fallstudie 1: Datenschutz vs. Community

● Fazit:

Das Dilemma bleibt!

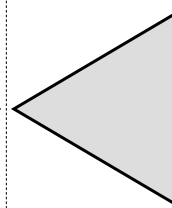
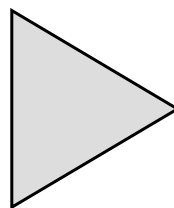
- ⇒ Defaulteinstellungen und Registrierungsmodi zeigen „Portalphilosophie“: Datentauschen ist sexy
- ⇒ Die Datenspeicherung ist zur Erfüllung von Geschäftszwecken zulässig. Was aber sind die Geschäftszwecke?



Fallstudie 2: Ehreenschutz vs. anonyme Bewertung

● Das Dilemma

Persönliche Ehre
Integrität
„Geschäftsehre“
Image
Beleidigung /
Verleumdung /
Diffamierung

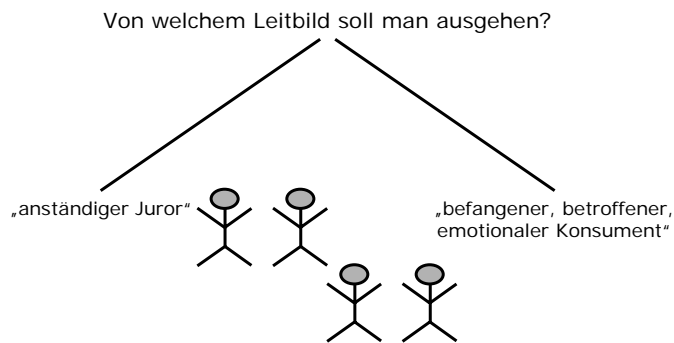


persönliche Bewertung
Produkte /
Dienstleistung
„Selbsthilfe“
Transparenz
Anonymität

Auflösung durch faire und sachliche Bewertung
Anforderungen ?

Fallstudie 2: Ehreenschutz vs. anonyme Bewertung

- Die Grundsatzfrage:



» Neue Bewertung schreiben www.helpster.de

Bewertung für Dr. geschrieben von seehund zurück

Sprechstundenhilfe schickt einen nachhause trotz akuter Schmerzen geschrieben am 08.10.2007 13:44

Leider kann ich den Arzt nicht wirklich bewerten, da ich nicht so weit vorgedrungen bin. Die Sprechstundenhilfe hat mich trotz akuter Schmerzen, nach dem vorzeigen meiner Krankenkassenkarte (gesetzlich), weggeschickt! Trotz meiner Tränen in den Augen erzählte Sie, dass es nicht ginge, erst morgen vielleicht! Auf meine Aussage hin, dass ich akute Schmerzen hätte, interessierte sie überhaupt nicht, es gäbe da noch einen anderen Orthopäden in der Nähe, Adresse und Namen kannte Sie aber nicht. Eine Behandlung im Notfall darf der Vertragsarzt gar nicht ablehnen, so wende ich mich jetzt an die Kassenärztliche Vereinigung.
Nur doof, wenn man gerade Schmerzen hat.

Wertungen für NICHTS:

Fachliche Bewertung: "Wie beurteilen Sie subjektiv den Erfolg der Behandlung?": ☆☆☆☆☆

Persönliche Bewertung: "Wie zufrieden waren Sie mit der Betreuung in der Praxis insgesamt?" (z.B. Gründlichkeit, Freundlichkeit, Wartezeit, Sauberkeit, ...): ☆☆☆☆☆

Nur für Privatpatienten?: Unbekannt

Gesamtbewertung: ☆☆☆☆☆ (1 = schlechteste, 5 = beste - ACHTUNG: KEIN SCHULNOTENSYSTEM)

Es gibt noch keine Kommentare zu dieser Bewertung » Kommentar schreiben

» Neue Bewertung schreiben

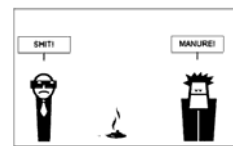
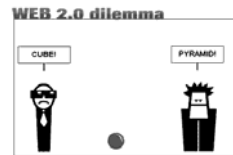
Fallstudie 2: Ehrenschutz vs. anonyme Bewertung

● Fazit:

Das Dilemma bleibt!

⇒ Anonyme Registrierung und Freitexteingaben gehören zur Portalphilosophie.

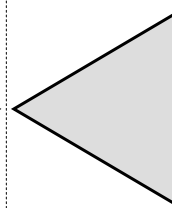
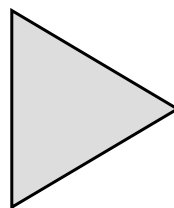
⇒ Wer bewertet die Bewerter (prüft die Prüfer der Prüfer)??



Fallstudie 3: Urheberschutz vs. „Snipping“

● Das Dilemma

ideelles
Verwertungsrecht
materielles
Verwertungsrecht
auch: Werksteile

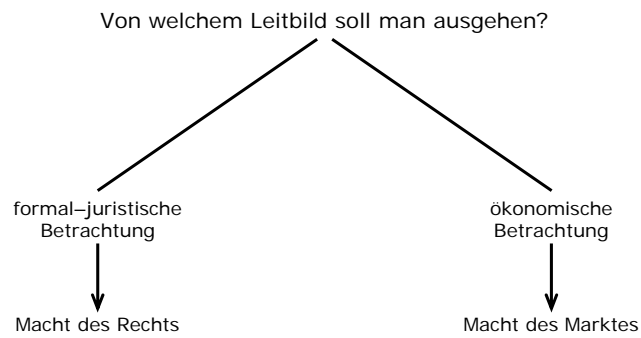


Verwenden von
Werksteilen/
kleinen Werken
„portaltypisch“
Marketingeffekt für
Urheber /
Rechteinhaber

Auflösung durch Legitimation oder Duldung
Anforderungen ?

Fallstudie 3: Urheberschutz vs. „Snipping“

- Die Grundsatzfrage:



Studiointerview mit Prof. Lütterfelds



From: **kai347**
Joined: 1 year ago
Videos: 8 [Subscribe](#)

► **About This Video**
Ein Studiogespräch mit Prof. Lütterfelds bei TR... [\(more\)](#)

Embed [customize](#)
<object width="425" height="355"><param name="movie" value="http

► **More From: kai347**

▼ **Related Videos** [Display:](#)

Studiointerview mit Prof. Lütterfelds
07:26 From: kai347
Views: 136

[See all 2 videos](#)

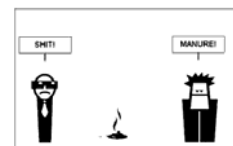
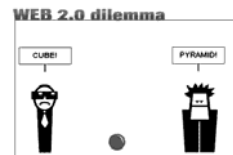
Promoted Videos

Fallstudie 3: Urheberschutz vs. „Snipping“

● Fazit:

Das Dilemma bleibt!

Formal-juristische (Urheberrechtsklagen weltweit) und ökonomische Betrachtung (Nutzerverhalten geduldet, Portale durch Rechtsinhaber gekauft oder legitimiert) liefern sich ein Kopf-an-Kopf-Rennen.



● Aspekte einer rechtskonformen web 2.0 Anwendung

▶ **Portalgestaltung**

- Erfüllung telemedienrechtlicher Grundpflichten
- Registrierungsmodus
 - => Ausgleich von Anonymisierung und Authentifizierung
 - => Technisch, funktional und inhaltlich korrekte datenschutzrechtliche Einwilligung
- Funktionen
 - => Ausgleich von Eigen- und Fremdsteuerung der Inhalte

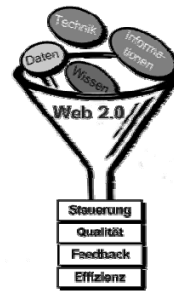


IV. Ausblick

- Aspekte einer rechtskonformen web 2.0 Anwendung

▶ Portalbetrieb

- Schaffung und Durchsetzung eines sanktionierten Regelwerkes
- Rechtskonformität als Bestandteil der Portalphilosophie
- Permanente Information und Rückmeldung
- Selbstkontrolle der Nutzer
- Filtersoftware



Univ.-Prof. Dr. jur. Dirk Heckmann

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Sicherheitsrecht und Internetrecht

Mail: heckmann@uni-passau.de

Internet: <http://www.uni-passau.de/Heckmann>